

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)  
[abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at)

An:  
**BMVRDJ** - [team.s@bmvr dj.gv.at](mailto:team.s@bmvr dj.gv.at)

**Mag. Mirjam Zeitfogel**  
**Mag. Christian Breitler**  
**Dr. Klaus Famira**  
**Mag. Veronika Schörner**  
SachbearbeiterInnen

Kopie an:  
**Parlament-**  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

[mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at](mailto:mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at)  
[christian.breitler@bmeia.gv.at](mailto:christian.breitler@bmeia.gv.at)  
[klaus.famira@bmeia.gv.at](mailto:klaus.famira@bmeia.gv.at)  
[veronika.schoerner@bmeia.gv.at](mailto:veronika.schoerner@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3925  
+43 50 11 50-3627  
+43 50 11 50-3759  
+43 50 11 50-3578  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at) zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0174-I.5/2019

Zu GZ: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019 vom 29. August 2019

## **Begutachtung; BMVRDJ; StVG-Novelle 2019; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **A. In inhaltlicher Hinsicht:**

#### **Zu § 3 Abs. 1 Z 2 StVG, Anordnung des Vollzuges:**

Wenn – im Sinne der Erläuterungen zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 StVG) – klargestellt werden soll, dass nicht nur eine Abschrift eines Gutachtens, sondern auch des Befundes zu übermitteln sei, dann wird angeregt, anstelle der Formulierung „oder“ den Begriff „und“ heranzuziehen.

Besonders relevant für eine Grundrechteprüfung erscheinen insbesondere folgende Gesetzesänderungen (Ziffern gemäß den **Erläuterungen zu Art. 1 – Änderungen des StVG**):

- Z 4, 5 und 50 Anlasedatenspeicherung im Fall der Flucht;
- Z 19 Videotelefonie;
- Z 34 Ausdehnung der Fesselung von Gefangenen;
- Z 39 und 40 Dursuchungsbefugnisse von Besuchern einer Justizanstalt (bei sonstiger Verwehrung des Zutritts);
- Z 41 Durchsuchung der Mundhöhle ohne Beziehung eines Arztes, um das Einschmuggeln verbotener Gegenstände zu verhindern;
- Z 42 und 43 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen;

- Z 44 und 45 Mechanische Fixierung statt Zwangsjacke;
- Z 49 bis 51 Fahndung im Falle der Flucht eines Insassen;
- Z 55 und 56 Einschränkung des Telefonkontakts mit Rechtsbeistand u.a.;
- Z 60 Getrennte Unterbringung von wiederholt verhaltensauffälligen Gefangenen
- Z 67 unmittelbare Freilassung nach der Enthftung;
- Z 69 Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenzen bei bedingten Entlassungen; Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, sind Videokonferenzen unter bestimmten Bedingungen vom EGMR mit Art. 6 EMRK vereinbar angesehen worden.

All diese Maßnahmen erscheinen nach Prüfung verhältnismäßig und grundrechtskonform.

#### **Zu Z 9 (§ 14b StVG, Forschung)**

Die Aufnahme von „wissenschaftlicher Begleitung“ des Strafvollzugs ist ausdrücklich zu begrüßen, zumal die Evaluierung von Maßnahmen durch Forschungsinstitute dazu beitragen kann, den Straf- und Maßnahmenvollzug grundrechtskonform zu gestalten.

#### **Zu Z 27 und 28 (§ 72 StVG, Verständigungen)**

Aus Sicht der Grundrechtspflege ist die Ausdehnung auf mehrere Personen, die der Strafgefangene im Hinblick auf eine Verständigung bezeichnen kann (bisher war nur eine Person zu bezeichnen) zu begrüßen. In der Praxis sollten – vor allem bei lange einsitzenden Strafgefangenen – diese Listen regelmäßig aktualisiert werden, um eine Situation zu vermeiden, dass Verwandte / Angehörige, die der Strafgefangene von einer allf. schweren Krankheit / seinem Ableben informieren möchte (aber verabsäumt hat, sie bei Strafbeginn bekannt zu geben), davon nicht in Kenntnis gesetzt werden. Andernfalls könnten sie in ihrem Grundrecht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) berührt sein.

#### **Zu Z 42 und 43 (§ 102b Abs. 2a und Abs. 3 StVG, Videoüberwachung)**

Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen kann dazu beitragen, dass Amtshandlungen, bei denen die Ausübung unmittelbaren Zwanges zu erwarten ist, rechtskonform ablaufen und Übergriffe gegen Beamte abnehmen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Einsatz von Bodycams ist laut Wortlaut des Gesetzes unter bestimmten Umständen „zulässig“ (aber nicht verpflichtend). Es sollte daher auch anderen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, vom amts handelnden Beamten die Aufzeichnung der Amtshandlung zu verlangen.

Im **Vorblatt zur WFA** wird dargelegt, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen würden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Art. 1 Z. 61 der Gesetzesnovelle Einreise- und Aufenthaltsverbote zum Gegenstand hat, zu hinterfragen.

Insbesondere die Einfügung von **§ 133a Abs. 2 StVG** wirft Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht auf. Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird mit der Einführung der in Abs. 2 normierten Mindestfristen die Entflechtung von StVG und

Aufenthaltsrecht intendiert. Diese Mindestfristen sollen unabhängig von der Dauer des verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots zur Anwendung kommen, sofern die Dauer des verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots kürzer als die jeweils vorgesehene Mindestfrist ist bzw. das Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot bereits wieder aufgehoben wurde.

Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG sieht für Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor, dass bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Zudem darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne Weiteres Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts begründen, wenngleich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Schweregrad der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen ist.

§ 67 Abs. 1 FPG trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Die in § 133a Abs. 2 StVG vorgesehenen Mindestfristen scheinen demgegenüber im Ergebnis auf ein vom persönlichen Verhalten losgelöstes Verbot der Einreise und des Aufenthalts hinauszulaufen. Zwar setzt die Anwendbarkeit der Bestimmung ein bereits verhängtes Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot voraus, sodass in diesem ersten Schritt den Anforderungen der Freizügigkeitsrichtlinie Rechnung getragen wird. Insbesondere aber die Verhältnismäßigkeit und die Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Dauer einer solchen Maßnahme könnten durch die Einführung der intendierten Mindestfristen unterlaufen werden.

Vor dem oben skizzierten Hintergrund wird eine erneute Überprüfung der Ausgestaltung der in Rede stehenden Bestimmung angeregt.

## **B. In formeller Hinsicht:**

### **Zu § 101a Abs. 1 StVG, Mobilfunkverkehr:**

Sowohl in Abs. 1 Z 1 als auch in Abs. 2 Z 1 hat es in der TGG anstelle von „funkbasierte“ grammatikalisch richtig „funkbasierten“ zu lauten.

Gemäß Rz. 53 f des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind unionsrechtliche Normen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren.

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Gemäß Rz. 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 kann für einen Rechtsakt, für den ein Kurztitel naheliegend oder gebräuchlich ist, der Kurztitel im Anschluss an die Anführung des Titels und die Fundstellenangabe wie folgt eingefügt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9.08.1993 S. 84, in der Fassung der Richtlinie ...“

Gemäß Rz. 58 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bereits erfolgte Änderungen an einem Rechtsakt nach folgendem Muster auszuweisen: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 S 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ... .“

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter „Besonderer Teil: Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes): Zu Z 1 (§ 1 Z 5 StVG):“

*„Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 327 vom 05.12.2008 S. 27, in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, ABl. Nr. L 81 vom 27.03.2009 S. 24“*

- Unter „Zu Z 61 (§ 133a StVG):“

*„Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungs-RL), ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 98“*

Zudem wird ein Urteil des EuGH zitiert. Zwar sind dazu keine Zitierregeln im EU-Addendum vorgesehen, es wird aber dennoch angeregt, die Zitierung auf eine europarechtlich übliche Form anzupassen. In dieser Hinsicht wird statt „Urteil des EuGH vom 19. September 2013 im Fall Filev und Osmani“ die Zitierweise „Urteil des EuGH vom 19. September 2013 in der Rs. C-297/12, Filev und Osmani, EU:C:2013:569“ vorgeschlagen. Das Datum kann dabei entfallen, sofern es keine Relevanz für die Erläuterungen hat.

Wien, am 10. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt